

# GESCHÄFTSORDNUNG FSG WIEN

- §1. Allgemeine Bestimmungen
- §2. Mitgliedschaft
- §3. Ziele und Aufgaben
- §4. Aufbau und Organe
- §5. Sekretariat
- §6. Landeskonferenz
- §7. Teilnahme Landeskonferenz
- §8. Anträge Landeskonferenz
- §9. Landesvorstand
- §10. Präsidium
- §11. Kontrolle
- §12. Bezirksvorstand und Bezirkskonferenz
- §13. Teilnahme Bezirkskonferenz
- §14. Bezirksvorstand
- §15. Betriebsvorstand
- §16. Aufgaben Betriebsvorstand
- §17. Betriebsausschuss
- §18. Mitgliederversammlung
- §19. Bildungsausschuss
- §20. Funktionsdauer
- §21. Abstimmungen und Beschlüsse
- §22. Wählbarkeit
- §23. Änderung Geschäftsordnung
- §24. Schlussbestimmungen

FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEWERKSCHAFTERINNEN  
LANDESGRUPPE WIEN

### §1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Landesgruppe Wien der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB hat der Fraktion angehörende, unselbstständig tätigen Menschen und diesen nahestehende Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und Menschen in arbeitnehmerInnenähnlichen Verhältnissen) in Zusammenarbeit mit den sozialdemokratischen Fraktionen der Gewerkschaften politisch zu betreuen und deren Interessen zu vertreten.
2. Die Landesgruppe Wien hat für die politische Arbeit in den Betrieben und Dienststellen zu sorgen.
3. Die Landesgruppe Wien verfügt über ein eigenes demokratisches Organisationsleben, auf Grundlage des Statutes der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) im ÖGB.
4. Diese Geschäftsordnung regelt im Rahmen des Statutes FSG/ÖGB die Organe und die Tätigkeit der Landesgruppe Wien, ihrer Gliederungen und Organe. Sie ist auch die Grundlage für die Tätigkeit des FSG-Clubs.
5. Bei allen Nominierungen sind die Frauen verpflichtend aliquot der weiblichen Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Kooptierungen und beratend beigezogene FunktionärInnen sind ausgenommen.

### §2. Mitgliedschaft

1. Die Landesgruppe Wien der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB erfasst die Mitglieder gemäß laut § 6.3 der FSG/ÖGB-Statuten.
2. FunktionärInnen und Mitglieder von Organen nach § 4 müssen sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen bekennen und sowohl Mitglieder des ÖGB als auch gemäß § 6.3 der FSG/ÖGB-Statuten sein.
3. Jedes FSG-Mitglied, insbesondere aber jeder/jede FunktionärIn von Organen nach § 4, dieser GO sollte auch Mitglied des FSG-Clubs sein. 6.3 des Bundesstatutes: Erwerb der Mitgliedschaft in den Mitgliedervereinen
  - a. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in den Mitgliedervereinen steht allen Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der FSG/ÖGB bekennen und nicht bereits einer anderen Fraktion angehören.
  - b. Die Mitgliedschaft kann durch ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten erworben werden, aus dem der Wunsch zur Mitgliedschaft erkannt werden kann.
  - c. Die Statuten der Mitgliedervereine können zu lit. b abweichende Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft enthalten.

### §3. Ziele und Aufgaben

1. Ziele:  
Die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen tragen tatkräftig zur dynamischen Entwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität unseres Landes, zur Bekämpfung des Faschismus und von Diskriminierung jeglicher Art, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen bei. Sie treten ein für soziale Sicherheit in einer globalisierten Welt sowie für den unentwegten Kampf um die Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen des Aktiv- und Ruhestandes sowie für die Sicherung der Daseinsvorsorge für alle BürgerInnen.

Die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen treten für die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Verwirklichung voller Gleichberechtigung und Gerechtigkeit ein und fassen die wirtschaftliche Tätigkeit als Dienst an der Gesellschaft auf. Sie bekennen sich zu den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen sind für eine demokratische Handlungs- und Denkweise. Das garantiert umfassende soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Klimaschutz, auf umfassende Bildung, auf Mitbestimmung und Selbstverwaltung. Sie bedeutet die Verwirklichung des sozialdemokratischen Handelns in allen Lebensbereichen.

## 2. Aufgaben:

- Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe-, Betreuungs- und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Programmen und Beschlüssen der Bundesfraktion,
- Mitwirkung an der Meinungsbildung,
- laufende Information der der Fraktion angehörenden unselbstständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und Menschen in arbeitnehmerInnenähnlichen Verhältnissen),
- laufende Information der FunktionärInnen in allen Organen der Fraktion,
- Schulung, Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen,
- Werbung und Betreuung von Mitgliedern der FSG und des FSG-Clubs,
- Herausgabe von Fraktionszeitungen bzw. Newslettern und Verteilung von Infomaterial.
- Wahl der Organe der Fraktion. Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionsversammlung (Fraktionskonferenz) statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe der Gewerkschaft (des ÖGB) gewählt werden. Die FSG-Delegierten zu diesen Konferenzen bilden die Hauptversammlung des jeweiligen Organs der Fraktion.
- Planung, Vorbereitung und Durchführung politischer Aktionen, insbesondere bei Wahlen,
- Ausarbeitung beziehungsweise Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Vorschlägen für etwaige Entsendungen in die Arbeiterkammer sowie in die Bereiche der Sozialversicherungsorgane sowie sonstige Funktionen,
- Wahl von Delegierten v. a. innerhalb der Fraktion und des ÖGB,
- Wahl der VertreterInnen (Delegierten) der Fraktion in die Bundesfraktion,
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Informationsbeschaffungen, Konferenzen etc. sowie öffentlichen Aktivitäten,
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen der Fraktion,
- Werbung und Betreuung von Mitgliedern,
- Frauen, Jugendliche und PensionistInnen nehmen einen besonderen Stellenwert in unserer Arbeit ein. Für die Betreuung dieser Zielgruppen können Organisationsformen gebildet werden, welche vom FSG-Landesvorstand zu beschließen sind.

## §4. Aufbau und Organe

Die Landesgruppe Wien gliedert sich in die FSG der Gewerkschaften, in die 23 Wiener Bezirke und die FSG der Frauen-, der Jugend- sowie der PensionistInnenabteilung des ÖGB und definiert sich durch folgende Organe:

- a. Landeskonferenz,
- b. Landesvorstand,

- c. Präsidium,
- d. Landeskontrolle,
- e. Bezirksvorstand,
- f. Bezirkskonferenz,
- g. Betriebsausschuss
- h. Betriebsvorstand,
- i. Mitgliederversammlung.

## §5. Sekretariat

Die Geschäfte der Landesgruppe Wien führt der/die LandesgeschäftsführerIn in Abstimmung mit den Organen.

1. Der/die LandesgeschäftsführerIn wird vom Präsidium bestellt.
2. Der/Die LandesgeschäftsführerIn hat folgende Aufgaben:
  - Führung der täglichen Geschäfte der Landesgruppe Wien,
  - die Landeskonferenz und alle Veranstaltungen und Aktionen der Landesgruppe Wien vorzubereiten,
  - organisatorische und inhaltliche Unterstützung für die Bezirksorgane
  - Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
  - Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, den Bezirken und der Bundesfraktion sowie der FSG in der AK Wien.
  - Führung der Mitgliederevidenz und organisatorische Unterstützung des FSG-Clubs,
  - Herstellung und Verteilung von Informations- und Werbematerial,
  - Betreuung der FSG-Bildungseinrichtungen
  - Betreuung des PensionistInnenausschusses.

## §6. Landeskonferenz

1. Die Landeskonferenz ist spätestens alle fünf Jahre vom Landesvorstand der Landesgruppe Wien einzuberufen.
2. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
  - a. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages,
  - b. Beschlüsse, welche die Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Wiener Landeskonferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
3. Der Landeskonferenz obliegt:
  - a. die Entgegennahme der Berichte aller Organe der Landesgruppe Wien,
  - b. die Beschlussfassung über Anträge,
  - c. die Wahl der/des Vorsitzenden, des Präsidiums, des/der SchriftführerIn, des/der KassierIn und deren StellvertreterInnen, drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern der Kontrolle. Es können nur Delegierte der Landeskonferenz gewählt werden.
4. Zur Ausarbeitung des Wahlvorschlages wird vom Wiener Landesvorstand ein aus neun Mitgliedern bestehendes Wahlkomitee vorgeschlagen (sieben VertreterInnen der

Gewerkschaften und zwei VertreterInnen der Bezirke), welches von der Landeskonferenz bestätigt bzw. gewählt wird. Der/Die GeschäftsführerIn der Landesgruppe Wien ist den Sitzungen des Wahlkomitees beizuziehen. Das Wahlkomitee hat einen Wahlvorschlag für die Funktionen unter § 6 Punkt 2c zu erstellen.

5. Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann zum Vorschlag des Wahlkomitees Abänderungsvorschläge einbringen.
6. Sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer Viertelstunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
7. Die Wahlen bei der Landeskonferenz werden geheim, mittels Stimmzettel, durchgeführt.
  - a. Wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist eine offene Abstimmung durchzuführen.
8. Die Wahlvorschläge und Anträge müssen 14 Tage vor der Landeskonferenz den Delegierten übermittelt werden.

### §7. Teilnahme Landeskonferenz

- a. die Mitglieder des Präsidiums
- b. die Mitglieder der Kontrolle mit beratendem Stimmrecht
- c. die 100 Delegierten der Bezirke
- d. die 100 Delegierten der Gewerkschaften. Diese werden anteilmäßig, anhand des Mitgliederstandes per 31.12. des vergangenen Jahres errechnet wobei die Frauenquote zu berücksichtigen ist. Jede Gewerkschaft erhält mindestens drei Delegierte.
- e. Gastdelegierte ohne Stimmrecht sind vom FSG Sekretariat namhaft zu machen.
- f. 10 Mitglieder der FSG der PensionistInnen- und 15 Mitglieder der Jugendabteilung im ÖGB

Wahl der Delegierten der Bezirke zur Landeskonferenz:

Die 100 Delegierten der Bezirke setzen sich wie folgt zusammen. Die Delegierten werden anteilmäßig anhand der Betriebsrats- oder PersonalvertreterInnenkörperschaften des jeweiligen Bezirkes errechnet. Jeder Bezirk erhält mindestens drei Delegierte.

### §8. Anträge Landeskonferenz

1. Anträge können vom Wiener Landesvorstand, dem Bezirksvorstand, der sozialdemokratischen Fraktion der Gewerkschaften, sowie der FSG der Frauen-, PensionistInnen- und Jugendabteilung der Gewerkschaften und des ÖGB eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz dem Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.
2. Anträge, die verspätet oder erst auf der Konferenz gestellt werden, können zur Behandlung gelangen, wenn die Konferenz dies beschließt.

### §9. Landesvorstand

1. (1) Mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz ist der Landesvorstand betraut.

Der Landesvorstand besteht aus

- dem Präsidium,
- 23 Mitgliedern der Bezirke, wobei jeder Bezirk ein Mandat erhält, 23 Mitgliedern der Gewerkschaften, wobei jede Gewerkschaft mindestens drei Delegierte erhält, die weiteren VertreterInnen werden anteilmäßig anhand des Mitgliederstandes errechnet,
- je drei Mitgliedern der Jugend- und der PensionistInnen,
- weiteren Mitgliedern entsprechend dem Bundesfraktionsstatut.
- FraktionssekretärIn der FSG in der Arbeiterkammer Wien

Für alle oben angeführten weiteren Mitglieder im Landesvorstand kann im Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten.

Dem Landesvorstand obliegt im Besonderen:

- a. Nominierung von VertreterInnen der Landesgruppe in den FSG-Bundesvorstand und andere Organisationen,
- b. Beschlussfassung über Delegierungen,
- c. Beschlussfassung über die Einbringung von Anträgen,
- d. Zusammenarbeit mit der Bundesfraktion und mit anderen Organisationen,
- e. Festlegung der KandidatInnen der FSG,
- f. Festlegung von etwaigen finanziellen Unterstützungen und Zuwendungen
- g. genaue Beobachtung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Entwicklung in Wien,
- h. Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand, den Gewerkschaftsfraktionen und der Bundesfraktion.
- i. Um verschiedene Aufgaben besser erfüllen zu können besteht die Möglichkeit, Ausschüsse einzurichten.
- j. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich.
- k. Wahl von geschäftsführenden Funktionen, wenn jemand in der Funktionsdauer ausscheidet.

### §10. Präsidium

1. Das gewählte Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern:
  - dem/der Vorsitzenden und seinen/ ihren 9 StellvertreterInnen, davon 6 aus den Gewerkschaften, welcher nicht die/der Vorsitzende angehört, 2 aus den Bezirken und der FSG Wien Frauenvorsitzenden.
2. weiters sind dem Präsidium die/der Vorsitzende der FSG in der AK Wien, sowie je ein/e VertreterIn der FSG Jugendabteilung und der FSG Wien PensionistInnenabteilung mit Stimmrecht beizuziehen.
3. Das Präsidium bestellt die/den LandesgeschäftsführerIn welche/welcher beratend beizuziehen ist. Darüber hinaus hat das Präsidium die Möglichkeit, weitere FunktionärInnen (wie z.B.

KassierIn und KassierIn-StellvertreterIn und SchriftführerIn und SchriftführerIn-StellvertreterIn) zu kooptieren. Ergänzend zu § 1 (5) sind Frauen im Präsidium entsprechend ihrer Mitgliederzahl in den jeweiligen Gewerkschaften zu berücksichtigen.

### §11. Kontrolle

1. Zur Überwachung der Tätigkeit aller Organe der Landesgruppe Wien wählt die Landeskonferenz eine aus drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestehende Kontrolle. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden eines Mitgliedes an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten.
2. Ihr obliegt insbesondere:
  - a. Kontrolle der Kassagebarung der Landesgruppe Wien,
  - b. Kontrolle der Geschäftsführung des FSG-Clubs,
  - c. Überwachung der gefassten Beschlüsse auf ihre Durchsetzung und beschlussmäßige Verwirklichung,
  - d. Berichterstattung bei der Landeskonferenz.
3. Ergänzend zu § 1 (5) sind Frauen in der Kontrolle entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Landesgruppe zu berücksichtigen. Die/Der Vorsitzende der Kontrolle, im Verhinderungsfall deren/ dessen StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen des zu prüfenden Organs mit beratender Stimme teilzunehmen.

### §12. Bezirksvorstand und Bezirkskonferenz

Der Bezirksvorstand der FSG ist die Zusammenfassung aller Betriebs- und Ortsgruppen auf Bezirksebene.

1. Die Bezirkskonferenz ist das höchste Organ der FSG im Bezirk. Sie tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal in der Funktionsperiode. Vor jeder Landeskonferenz ist bei der Bezirkskonferenz ein Bezirksvorstand zu wählen.
2. Die Bezirkskonferenz entscheidet über alle Fragen, die in ihren Wirkungsbereich fallen.
3. Ihr obliegt insbesondere
  - a. die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstand und der Kontrolle,
  - b. die Wahl der Delegierten der FSG,
  - c. die Wahl des Bezirksvorstandes der FSG; gewählt werden:
    - Vorsitzende/r und mindestens zwei StellvertreterInnen,
    - KassierIn,
    - SchriftführerIn,
    - BildungsreferentIn,
    - BeisitzerInnen,
    - drei Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrolle,
    - ein/e VertreterIn der FSG der Jugendabteilung im ÖGB,
    - ein/e VertreterIn der FSG der Frauenabteilung im ÖGB,
    - ein/e VertreterIn der FSG der PensionistInnenabteilung im ÖGB.
4. Arbeitsgemeinschaften von Bezirksgruppen:

Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, die funktionelle Zusammenarbeit von Bezirken zu beschließen, wobei der eigenständige Vorstand eines jeden Bezirks erhalten bleiben muss.

### §13. Teilnahme Bezirkskonferenz

Zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz sind berechtigt:

- a. Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- b. die sozialdemokratischen BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen, BehindertenvertreterInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen, PensionistInnenbeauftragte, JugendvertrauensrätInnen und Personen sowie FunktionärInnen der Betriebsfraktionen oder im Bezirk wohnhafte FunktionärInnen der FSG Wien sowie Mitglieder des FSG-Clubs.
- c. Die Teilnahme bzw. Kandidatur ist grundsätzlich nur in einem Bezirk möglich.

### §14. Bezirksvorstand

Dem Bezirksvorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung der beschlossenen Aktionen der FSG auf Bezirksebene gemeinsam mit dem Betriebsvorstand und die Werbung für den FSG-Club.
2. Pflege des Kontaktes mit
  - a. Gewerkschaften,
  - b. Landesgruppe,
  - c. Betrieben.
3. Kooptierung je eines/einer FSG-VertreterIn der Gewerkschaften in den Bezirksvorstand, soweit diese Gewerkschaft nicht im Bezirksvorstand vertreten ist.
4. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenzen.
5. Nominierung der Delegierten zur Landeskonferenz der FSG und in andere Organe.
6. Bei wichtigen politischen und organisatorischen Fragen, die überwiegend die Betriebe betreffen, ist vom Bezirksvorstand ein/e VertreterIn je Betrieb, der/die nicht im Bezirksvorstand vertreten ist, einzuladen.
7. Wahl von geschäftsführenden FunktionärInnen, wenn jemand in der Funktionsperiode ausscheidet.

Der Bezirksvorstand ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

### §15. Betriebsvorstand

1. Die Mitglieder gem. § 6.3. FSG/ÖGB Statut jedes Betriebes bilden den sozialdemokratischen Betriebsvorstand.
2. Die bei den Betriebsrats- oder Personalvertretungswahlen gewählten FSG-BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen oder eine eigene Betriebsfraktion, soweit sie besteht, sind für die politische Arbeit im Betrieb zuständig.
3. In Betrieben, in denen getrennte Körperschaften bestehen, können zur fraktionellen Vorbereitung getrennte Betriebsfraktionen gebildet werden.
4. Zur Finanzierung der Betriebsarbeit kann nach Beschluss des Betriebsvorstandes ein Fraktionsbeitrag von den Mitgliedern eingehoben werden. Alle grundsätzlichen Aufgaben, insbesondere die im § 16 angeführten, sind jedoch der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsvorstandes vorbehalten.

## §16. Aufgaben Betriebsvorstand

Dem Betriebsvorstand obliegt die politische Arbeit in seinem Betrieb, insbesondere

- a. politische Information von Mitgliedern und ArbeitnehmerInnen,
- b. Unterstützung politischer Aktionen der FSG,
- c. Mitwirkung an der Meinungsbildung,
- d. Betreuung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder,
- e. Werbung von neuen Mitgliedern für ÖGB, FSG und FSG-Club.

## §17. Betriebsausschuss

1. Nach jeder Betriebsrats- oder Personalvertretungswahl ist von den gewählten FSG-BetriebsrätInnen und FSG- PersonalvertreterInnen ein Ausschuss zu wählen.
2. Besteht ein eigener Betriebsvorstand gem. § 15 dieser Geschäftsordnung, wählen die Mitglieder einen Betriebsausschuss. Die FSG-BetriebsrätInnen und FSG-PersonalvertreterInnen gehören diesem Ausschuss an.
3. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem/der KassierIn, SchriftführerIn, BildungsreferentIn, BeisitzerInnen und Kontrolle.
4. Dem Betriebsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Planung, Vorbereitung und Durchführung politischer Aktionen, insbesondere bei Wahlen,
  - b. Pflege des Kontaktes mit dem Bezirksvorstand,
  - c. Werbung und Betreuung der Mitglieder,
  - d. laufende Informationen der ArbeitnehmerInnen,
  - e. Verteilung des Werbematerials der FSG,
  - f. Herausgabe von Infomaterial
  - g. Einhebung eines etwaigen Fraktionsbeitrages und Beschlussfassung über den Verwendungszweck der Fraktionsmittel,
  - h. Führung und Betreuung einer Mitgliederdatei,
  - i. Durchführung von regelmäßigen Betriebsbesuchen mit MandatarInnen des Bezirkes.
5. Zur Führung der laufenden Geschäfte und der Durchführung der Wahlen kann der Betriebsausschuss eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaft zu erstellen und der Landesgruppe Wien zur Genehmigung vorzulegen ist.

## §18. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gem. § 6.3. FSG/ ÖGB-Statut im Betrieb bzw. Bezirk.
2. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden, wird vom Betriebsausschuss einberufen und dient zur Berichterstattung und Beratung von aktuellen politischen Fragen sowie zur Beschlussfassung über die Höhe des Fraktionsbeitrages.

## §19. Bildungsausschuss

1. Zur einheitlichen Führung der Bildungsarbeit der Landesgruppe Wien wählt der Bildungsausschuss ein Bildungspräsidium, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der/Die Vorsitzende des Bildungsausschusses ist beratendes Mitglied des Landesvorstandes
3. Der Bildungsausschuss besteht aus
  - a. dem Präsidium,
  - b. den BildungsreferentInnen der Bezirke,
  - c. den mit der fraktionellen Bildungsarbeit betrauten GenossInnen aus den Gewerkschaften.
4. Aufgabe des Bildungsausschusses ist, die FSG Bildungseinrichtungen, politische Bildungsprogramme, Seminare und kulturelle Veranstaltungen zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Dabei ist insbesondere eine Zusammenarbeit mit dem FSG-Club anzustreben.
5. Zu den Sitzungen des Bildungsausschusses wird vom Sekretariat eingeladen, die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Bildungsausschusses geführt.

## §20. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller Organe und FunktionärInnen endet nach erfolgter Konstituierung der neu gewählten Organe und darf maximal fünf Jahre dauern. Voraussetzung für das Wahlrecht in einem Bezirk ist der Betriebsstandort (Arbeitsplatz), Wohnort oder die FSG-Club Mitgliedschaft. Das Wahlrecht kann nur in einem Bezirk ausgeübt werden.

## §21. Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse

1. Die Wahlen aller Organe der Landesgruppe Wien erfolgen geheim, mittels Stimmzettels. Bei den Bezirkskonferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten im Sinne des § 6 (6) dieser Geschäftsordnung offen abgestimmt werden.
2. Zur Ausarbeitung eines Wahlvorschlages wird vom Bezirksvorstand ein aus mindestens drei Personen bestehendes Wahlkomitee vorgeschlagen, das von der Bezirkskonferenz bestätigt wird. Jedenfalls muss dieses Gremium aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern bestehen.
3. Bei der geheimen Abstimmung gelten diejenigen KandidatInnen als gewählt, die für eine Funktion die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, dann entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei dem diejenigen KandidatInnen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Haben mehr als zu wählende KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen KandidatInnen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von KandidatInnen des Wahlvorschlages.
4. Bei offener Abstimmung gelten diejenigen KandidatInnen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zu wählende KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen KandidatInnen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Werden außer dem Vorschlag des Wahlkomitees noch andere Wahlvorschläge eingebracht, so wird zuerst über den Vorschlag des Wahlkomitees abgestimmt; wird dieser abgelehnt, so gelangen die anderen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens, so lange zur Abstimmung, bis ein Vorschlag die absolute Mehrheit erlangt hat. Erlangt keiner der

eingebraachten Vorschläge die absolute Mehrheit, so gilt der Vorschlag als angenommen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wurden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, sind diese vor Beginn der Wahlen den anwesenden Wahlberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

6. Für die Wahl des Betriebsausschusses (Betriebsfraktion) gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Bezirksvorstand, allerdings nur dann, wenn die Wahl innerhalb einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wird sie außerhalb einer Mitgliederversammlung geheim durchgeführt, muss vom Betriebsausschuss eine eigene Geschäftsordnung beschlossen werden (siehe § 17 Abs. 5).
7. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

## **§22. Wählbarkeit**

1. Soweit keine zusätzlichen Voraussetzungen bestimmt werden, kann jedes aktive ÖGB-Mitglied, das zugleich FSG- Mitglied oder Mitglied des FSG-Clubs ist, gewählt oder als Delegierte/r entsendet werden.
2. Sollte ein/e FunktionärIn innerhalb der Funktionsdauer in Pension gehen oder in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. Dies gilt nicht für VertreterInnen von PensionistInnen, sowie für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrolle. Diese können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

## **§23. Änderung Geschäftsordnung**

1. Die Beschlussfassung und Änderung dieser Geschäftsordnung obliegen der Landeskonzferenz.
2. Beschlüsse, welche die Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Wiener Landeskonzferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
3. Redaktionelle Korrekturen sind durch Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes möglich.

## **§24. Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung gilt als Ausführung zum Statut FSG/ÖGB. Soweit es keine näheren Bestimmungen enthält, gelten diese.
2. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landeskonzferenz am 2.9.2020 in Kraft.